

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 149/77

BESCHLUSS

Verkündet am

19. Dezember 1979

Zug,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Firma A. W[REDACTED], W[REDACTED], Weingroßkellerei, M[REDACTED]
Straße [REDACTED], B[REDACTED]/Rhein, vertreten durch die persö-
nlich haftenden Gesellschafter Edmund E[REDACTED], Ludwig
Edmund E[REDACTED], Heinrich Emil S[REDACTED] und Liselotte
S[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Schutzverband Deutscher W[REDACTED] e.V., vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden, Rechtsanwalt Prof. Heinz R[REDACTED],
O[REDACTED]-B[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED] 1,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Piper

beschlossen:

Die Entscheidung über die Revision wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird nach Artikel 177 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind die Worte "Verwechslungen" in Art. 43 Abs. 1 der EWGVO 355/79 (ABl. L. 54 v. 5.2.1979, 99 ff) und/oder die Worte "verwechselbare Angaben" in Art. 8 lit. c/ 18 lit. c dieser Verordnung im Gegensatz zu dem Wort "Irreführung" in Art. 43 Abs. 2 VO dahin auszulegen, daß sie nur den Fall erfassen,
 - a) daß der Verkehr die Marke mit einer bestimmten anderen Marke oder (hier: Lage-) Bezeichnung verwechsle, oder
 - b) sind unter solchen verwechslungsfähigen Bezeichnungen bzw. verwechslungsfähigen Angaben auch diejenigen zu verstehen, die dem Publikum vortäuschen,

es handele sich um den Namen - oder den Teil des Namens - eines in Wahrheit nicht existierenden Weinbauortes oder die Bezeichnung einer in Wahrheit nicht existierenden Weinbaulage.

2. Wenn die Frage zu 1 b) zu bejahen ist:

- a) Kann eine nach Art. 43 Abs. 1 nicht zu beanstandende Bezeichnung und Aufmachung (hier: Etikettierung) gleichwohl unter Art. 43 Abs. 2 fallen oder ist Art. 43 Abs. 1 für die Bezeichnung der Erzeugnisse eine abschließende Regelung.
- b) Läßt Art. 43 VO Raum für die Anwendung weitergehender inländischer Vorschriften, z.B. § 3 UWG, wenn es um die Irreführung der Verbraucher durch eine Bezeichnung geht, die den Eindruck eines Lagenamens erweckt ohne mit einem tatsächlich bestehenden Lagenamen verwechselbar zu sein.

G r ü n d e

I. Die Beklagte, eine Weingroßkellerei, vertreibt Qualitätsweine b.A. unter den Bezeichnungen "Klosterdokter" und "Schloßdokter". Beide Bezeichnungen sind in der Schreibweise "-doctor" und "-dokter", seit 1930 als deutsche Warenzeichen eingetragen. Eine Weinbergs-



lage "Klosterdokter" bzw. "Schloßdokter" gibt es nicht. Die Beklagte verwendet die genannten Bezeichnungen in ihrer Werbung teils in Alleinstellung, teils in Verbindung mit einer Herkunftsangabe (z. B. "Bereich Bingen-Rheinhessen"), und einer Qualitätsangabe (wie "Qualitätswein", "Qualitätswein mit Prädikat (Spätlese, Auslese)"). Auf der von ihr verwandten Etikettierung stehen diese Bezeichnungen blickfangartig herausgehoben in Verbindung mit der bildlichen Darstellung eines weintrinkenden Mönchs, der aus dem Fenster seines Arbeitszimmers blickt ("Klosterdokter") oder neben dem der Text eines Trinkliedes wiedergegeben ist, oder in Verbindung mit dem Porträt eines altertümlich gekleideten "Schloßdoktors".

Der Kläger, eine Organisation der deutschen Weinwirtschaft, die nach § 2 ihrer Satzung dem lautereren Wettbewerb der deutschen Weinwirtschaft dient, beanstandet diese Bezeichnungen als irreführend im weinrechtlichen wie im wettbewerbsrechtlichen Sinne, weil sie den Eindruck einer Lagebezeichnung erweckten.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte wie folgt verurteilt:

Der Beklagten wird verboten, Wein unter der Bezeichnung

"Klosterdokter" oder "Schloßdokter"

anzubieten, zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe vorrätig zu halten, feilzuhalten,

in irgendeiner Form an andere abzugeben oder zum Gegenstand der Werbung zu machen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II. Das Berufungsgericht hält die Klage aus dem Gesichtspunkt des § 3 UWG für begründet. Die Irreführung ergebe sich daraus, daß nicht unerhebliche Teile der angesprochenen Verkehrskreise den beanstandeten Bezeichnungen den unzutreffenden Eindruck entnähmen, der Wein stamme aus einer bestimmten Lage, was für die Kaufentschließung von Bedeutung sei, weil Lageweine höher eingeschätzt würden als verschnittene Weine. Der Eindruck einer Weinbergslage werde dadurch hervorgerufen, daß die Bezeichnungen "Klosterdokter" und "Schloßdokter" an die als Weinbergslagenamen bekannte Bezeichnung "Dokter" erinnerten, die in den deutschen Weinbaugebieten mehrfach vorkomme, als "Bernkasteler Dokter" sogar weltbekannt geworden sei.

III. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 3 UWG (irreführende Angaben über den Ursprung der Ware) rechtsfehlerfrei festgestellt hat. Dabei kommt es nach Auffassung des Senats für die Frage der Bekanntheit des Wortes "Dokter" als Lagebezeichnung entgegen der Ansicht der Revision auch nicht darauf an, ob die Lage "Bernkasteler Dokter" nur in dieser Kombination bekannt ist. Denn es geht nicht um eine etwaige Verwechslungsgefahr mit jener Lage, sondern darum, ob aufgrund der Bekanntheit dieses Weines als eines Lageweines auch die hier beanstandeten Bezeichnungen wegen des Bestandteils "-doctor" als Lagenamen angesehen werden und daher der

so bezeichnete Wein als von einer bestimmten Lage stammend vom Verkehr irrig höher eingeschätzt werde als ein Wein ohne Lagebezeichnung.

IV. Die Revision vertritt die Ansicht, § 3 UWG sei jedenfalls deshalb nicht anwendbar, weil die angegriffenen Bezeichnungen nach den gemeinschaftsrechtlichen Weinkennzeichnungsvorschriften zulässig seien (VO 355/79 - ABl. L 54 v. 5. 2. 1979 S. 99 ff). Da das Gemeinschaftsrecht insoweit eine abschließende Regelung darstelle, könne eine nach dessen Vorschriften (Art. 12, 18, 43 Abs. 1 VO) zulässige Bezeichnung nicht mit einem Unterlassungsbegehren aufgrund von § 3 UWG bekämpft werden, da andernfalls das Gemeinschaftsrecht durch innerstaatliches Recht unterlaufen werde. Eine nach Art. 18, 43 Abs. 1 VO zulässige, weil nicht mit einer konkreten anderen zulässigen Lagebezeichnung verwechslungsfähige Etikettierung sei auch dann erlaubt, wenn sie in der Werbung im Sinne des Art. 43 Abs. 2 wiederholt werde, selbst wenn sie nach strengerem innerstaatlichen Recht unzulässig sein würde.

V. Diese Einwendung, wenn begründet, wäre für die Entscheidung des Senats erheblich, da die Verurteilung allein auf § 3 UWG gestützt werden könnte. Sie betrifft eine Frage des Gemeinschaftsrechts im Sinne des Art. 177 Abs. 1 EWGV. Gemäß Art. 177 Abs. 3 EWGV ist daher der Europäische Gerichtshof zur Vorabentscheidung anzurufen.

v. Gamm

Alff

Merkel

RiBGH Dr. Schönberg
ist in Urlaub und
daher an der Unter-
zeichnung verhindert

v. Gamm

Piper